



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 23

Seite 1

11. April 2005

---

## INHALT

Neufassung der Studienordnung für den post-gradualen und weiterbildenden Studiengang International Technology Transfer Management des Fachbereiches VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (StO VIII-ITTM)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Neufassung der  
Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang  
International Technology Transfer Management  
des Fachbereiches VIII der Technischen Fachhochschule Berlin  
(StO VIII-ITTM)**

vom 27.05.2003

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GVBl. S. 342), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Neufassung der Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Aufbaustudiengang INTERNATIONAL TECHNOLOGY TRANSFER MANAGEMENT:

**Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums, Studienbeginn
- § 6 Studienplan
- § 7 Unterrichtssprache
- § 8 Nutzungsentgelt
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Aufbaustudiengang International Technology Transfer Management (ITTM) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für Studierende, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen.

**§ 2 Studienziel**

Das Aufbaustudium ITTM soll Hochschulabsolventen und -absolventinnen zu einer Tätigkeit in Unternehmen befähigen, die auf internationalen Märkten tätig sind und hierfür qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigen.

Das Studium soll den Studierenden in interdisziplinärer Weise mit der Begriffswelt, den Zusammenhängen und den Verfahren der für das Transfermanagement relevanten wirtschaftswissenschaftlichen, technischen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vertraut machen.

Das Studienangebot dient der Zusatzqualifikation und führt zum Abschluss „Master of Science“.

### § 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M.6/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.  
Der geltende Frauenförderplan des FB VIII ist zu beachten.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang ITTM ergänzt das Studium der Ingenieurwissenschaften. Zugelassen werden alle Absolventen und Absolventinnen von ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Diplomstudiengängen.

(2) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen von ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bachelor-of-Science-Studiengängen sowie Bachelor-of-Engineering-Studiengängen.

(3) Die Zulassung setzt den Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen, von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin / der Dekan oder die Leiterin / der Leiter des Studienganges.

(4) Das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums sollte in der Regel mindestens mit „Gut“ nachgewiesen werden

(5) Zur Aufnahme des postgradualen und weiterbildenden Studiums werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die durch einen TOEFL-Test mit mindestens 500 Punkten nachzuweisen sind. Aufgrund der Besonderheit dieses Studiums wird von ausländischen Studienbewerbern und -bewerberinnen der Nachweis einer abgelegten deutschen Sprachprüfung gemäß Sprachprüfungsordnung (SpO II) nicht gefordert.

(6) Einzureichen ist ein Lebenslauf sowie ein Empfehlungsschreiben eines Professors, Mentors oder Arbeitgebers.

(7) Über die endgültige Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung nach einem Assessment.

### § 5 Gliederung des Studiums, Studienbeginn

(1) Der Studiengang ITTM umfasst drei Studienplansemester (Regelstudienzeit). Die Lehrinhalte sind in Module zusammengefasst. Die Lehrveranstaltungen des ersten und des zweiten Studienplansemesters sind bis auf das Sprachen-Wahlpflichtfach voneinander unabhängig studierbar. Das dritte Studienplansemester dient der Anfertigung der Master Arbeit und der Abschlussprüfung (Abschlussprüfungssemester).

(2) Das Studium beginnt zu jedem Wintersemester, vorausgesetzt, die Mindestteilnehmerzahl von 12 wird erreicht. Damit werden die Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienplansemesters nur im Wintersemester und die Pflichtlehrveranstaltungen des 2. Studienplansemesters nur im Sommersemester angeboten.

### § 6 Studienplan

(1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die fachliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen durch die Stoffpläne fest.

### **§ 7 Unterrichtssprache**

Die Vorlesungen und Übungen des Studiengangs ITTM werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Als Wahlpflichtveranstaltung darf nicht die Muttersprache gewählt werden.

### **§ 8 Nutzungsentgelt**

- (1) Für das postgraduale und weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Zulassung jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.
- (3) Näheres regelt die Entgeltordnung.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin „University of Applied Sciences“ in Kraft.

Anlage 1 zur StO VIII-IITM

Seite 1

**Sudienplan für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang  
International Technology Transfer Management  
des Fachbereiches VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

**Pflichtfächer**

Nr	Studienfach / Lehrveranstaltung	SWS im Studienplansemester				Cr	Σ SU/Ü	P WP	FB
		1		2					
		SU	Ü	SU	Ü				
<b>Modul 1 : Technology Tranfer: Policy and Strategy Technologie Transfer: Politik und Strategie</b>									
G 1	Technology Transfer Basics Grundlagen Technologietransfer	2				2	2	P	VIII
G 2	Technology Transfer Case Studies Technologietransfer Fallstudien		4			3	4	P	VIII
G 3	New Ventures / Business Start Ups Unternehmensgründung		2			2	2	P	VIII / I
G 4	Macro Economy Macroökonomie			2		2	2	P	VIII / I
G 5	Management of Innovation and Consulting Methods Innovationsmanagement und Beratungsmethoden			2		2	2	P	VIII
G 6	Technology Assessment Technologie-Folgenabschätzung		2			2	2	P	VIII
G 7	International Business Strategies / Financing Internationale Unternehmensstrategien / Finanzierung			2 +	2	4	4	P	VIII / I
<b>Modul 2: Technology Tranfer: Structure planning and Organisation Technologie Transfer: Strukturplanung und Organisation</b>									
G 8	Accounting Kostenrechnung und Controlling	2 +	2			4	4	P	I
G 9	Project Management Projektmanagement			2 +	2	4	4	P	VIII
G 10	Human Resources Development and Leadership Personalentwicklung und Führung			2		2	2	P	VIII / I
G 11 *	Facilities Planning Fabrikenplanung			2 +	2	(4)	(4)	WP	VIII
<b>Modul 3: Technology Tranfer: Operations and Legal Issues Technologie Transfer: Betrieb und Recht</b>									
G 12	Organising Services Service Organisation	2+	2			4	4	P	VIII
G 13	International Intellectual Property and Contract Management Internationaler gewerblicher Rechtsschutz und Vertragsmanagement	2				2	2	P	I
G 14	Industrial Engineering Industrial Engineering		2			2	2	P	VIII
G 15 *	Procurement and Logistics Einkauf und Logistik	2 +	2			(4)	(4)	WP	VIII / I
G 16	Quality Management Qualitätsmanagement			2	2	3	4	P	VIII

\* Nur eines der Fächer G 11 oder G 15 werden angeboten

Anlage 1 zur StO VIII-IITM

Seite 2

**Pflichtfächer (Fortsetzung)**

Nr	Studienfach / Lehrveranstaltung	SWS im Studienplansemester				Cr	Σ SU/ Ü	P WP	FB
		1		2					
		SU	Ü	SU	Ü				
<b>Modul 4: Technology Transfer: Communication Technologie Transfer: Kommunikation</b>									
G 17	Scientific Research Methods Wissenschaftliche Forschungsmethoden		2			2	2	P	VIII
G 18	Multicultural Management Multikulturelles Management			2 +	2	4	4	P	I
G 19	International Marketing Internationales Marketing			2 +	2	4	4	P	I
WP 1bis6	Language(s) (to select) Sprache(n) ( zu wählen)		4		4	8	8	WP	I
	Summen gesamt	10	22	18	16	60	62		

Im dritten Semester wird die Master Arbeit angefertigt (gewichtet mit 30 Credits).

**Wahlpflichtfächer**

Nr	Studienfach / Lehrveranstaltung	SWS im Studienplansemester				Cr	Σ SU/Ü	P WP	FB
		1		2					
		SU	Ü	SU	Ü				
WP 1	Japanese I / II Japanisch i / II		4		4	8	8	WP	I
WP 2	Chinese I / II Chinesisch I / II		4		4	8	8	WP	I
WP 3	Spanish I / II Spanisch I / II		4		4	8	8	WP	I
WP 4	Business-English I / II Business-Englisch I / II		4		4	8	8	WP	I
WP 5	Language on special request I,II Sprache nach besonderer Anforderung I,II		4		4	8	8	WP	I
WP 6	German I / II Deutsch I / II		4		4	8	8	WP	I

Aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer müssen insgesamt 8 SWS belegt werden.  
Ein Wahlpflichtkurs findet in der Regel mit mindestens 7 Teilnehmern statt

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Σ Summe der SWS eines Studienfachs

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

P Pflichtfach

WP Wahlpflichtfach

+ didaktische Einheit

Cr Credits

FB für die Durchführung des Studienfachs  
zuständiger Fachbereich